

Gesetz, die peinliche Prozess-Ordnung enthaltend.

Vom 17ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben am 17ten de laufenden Monats August, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Antrages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der ständischen Commissionen der Stände da nachstehende Decret erlassen.

Decret Peinliche Prozess-Ordnung.

Dritter Titel.

Von der Zeugenvernehmung, den weiteren Verhandlungen, und der Berathschlagung der Geschwornen.

Art. 44. An dem Tage, wo sich das Geschworenengericht versammelt, wird der Angeklagte ohne Fesseln und nur von der erforderlichen Wache, um seine Entweichung zu verhindern, begleitet, in die öffentliche Gerichtssitzung geführt.

Der Präsident des peinlichen Gerichtshofes fragt ihn nach seinem Namen, seinen Vornamen, seinem Alter, Gewerbe, Wohn- und Geburtsorte.

Art. 45. Der Präsident benachrichtigt den Vertheidiger des Angeklagten, dass er Nichts gegen seine innere Überzeugung oder die den Gesetzen schuldige Achtung sagen dürfe, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken habe.

Art. 46. Der Präsident hält hierauf stehend und mit unbedecktem Haupte an die Geschwornen folgende Anrede:

„Geschworne! Versprechen Sie jetzt vor Gott und den Menschen, mit der genauesten Aufmerksamkeit alle die Verdachtsgründe zu prüfen, welche wider N.N. vorgebracht sind, und weder das Interesse des Angeklagten, noch jenes der bürgerlichen Gesellschaft, die ihn anklagt, aus den Augen zu setzen, und bis zu Ihrer Erklärung mit Niemanden hierüber Rücksprache zu nehmen. Versprechen Sie, weder durch Hass, noch durch bösen Willen, weder durch Furcht, noch durch Zuneigung, sich bestimmen zu lassen, sondern lediglich nach den vorhandenen Anzeigen und Verteidigungsgründen, Ihrem Gewissen und Ihrer innigsten Überzeugung gemäß, mit der Unparteilichkeit und Festigkeit, welche dem redlichen und freiem Manne geziemt, zu entscheiden!“

Ein jeder der Geschwornen wird hierauf von dem Präsidenten einzeln aufgerufen, und antwortet mit aufgehobener Hand:

„Ich schwöre dies, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Alles dies ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 47. Unmittelbar darauf fordert der Präsident den Angeklagten auf, aufmerksam auf das, was er jetzt hören werde, zu seyn. Alsdann lässt er von dem Secretär das Erkenntnis, welches die Einleitung des peinlichen Verfahrens verfügt, und die dem zufolge verfasste Anklage-Urkunde mit lauter und vernehmlicher Stimme verlesen, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 48. Nach dieser Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den Inhalt der Anklage-Urkunde und sagt ihm:

„Dies ist der Gegenstand der wider Euch erhobenen Anklage; hört jetzt die Verdachtsgründe, welche gegen Euch vorgebracht werden.“

Art. 49. Der General-Procurator setzt hierauf den Gegenstand der Anklage näher auseinander, und überreicht ein Verzeichnis der Zeugen, welche theils auf seinen Antrag, theils auf Ansuchen des beschädigten Theiles oder des Angeklagten, abgehört werden sollen.

Dieses Verzeichnis wird von dem Secretär mit lauter Stimme vorgelesen.

In demselben können nur diejenigen Zeugen enthalten seyn, deren Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort, wenigstens drei Tage vorher, dem Angeklagten und dem beschädigten Theile, sowie von dem General-Procurator von dem Angeklagten, bekannt gemacht worden sind.

Doch können sowohl der General-Procurator, als der Angeklagte, mit Zustimmung des Präsidenten, noch während der weiteren Verhandlung Zeugen vorfordern und abhören lassen, von

denen man glaubt, dass ihre Aussagen zur Aufklärung der bestrittenen Thatsachen dienlich seyn werden.

Art. 50. Der Präsident befiehlt hierauf den Zeugen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, und dasselbe nicht eher zu verlassen, als bis ihre Vernehmung geschieht; auch trifft er, erforderlichen Falls, die nöthigen Vorkehrungen, um zu verhindern, dass die Zeugen, vor ihrer Aussage, nicht miteinander über das Verbrechen und den Angeklagten Rücksprache nehmen.

Art. 51. Die Zeugen werden jeder allein, in der vom Präsidenten zu bestimmenden Ordnung, vernommen. Vor ihrer Vernehmung müssen sie, bei Strafe der Nichtigkeit, einen Eid darüber ablegen, dass sie ohne Hass und ohne Furcht reden, und durchgehends die Wahrheit sagen wollen.

Der Präsident fragt sie, ob sie den Angeklagten vor dem in der Anklage-Urkunde erwähnten Vorgange gekannt haben, ob sie mit demselben oder mit dem beschädigten Theile, und in welchem Grade, verwandt oder verschwägert sind, desgleichen, ob sie im Dienste des einen oder des andern stehen. Nachdem dies geschehen ist, müssen die Zeugen mündlich ihre Aussagen thun.

Art. 52. Der Präsident muss durch den Secretär die Zeugen-Aussagen, wie auch die Zusätze, Abänderungen und Verschiedenheiten, welche sich zwischen der gegenwärtigen Aussage eines Zeugen und dessen früheren Erklärungen wahrnehmen lassen, summarisch aufzeichnen lassen.

Art. 53. Nach jeder Aussage fragt der Präsident den Angeklagten, ob er auf das, was soeben wider ihn ausgesagt ist, antworten wolle und dagegen etwas zu erinnern habe.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden, doch können, nach geschehener Aussage, der Angeklagte oder seine Vertheidiger an ihn durch den Präsidenten Fragen richten lassen, auch, was sie zur Vertheidigung des Angeklagten gegen den Zeugen oder sein Zeugnis zu sagen haben, vorbringen.

Gleichfalls kann der Präsident von dem Zeugen und dem Angeklagten alle Aufklärungen verlangen, die er zur Entdeckung der Wahrheit dienlich erachtet.

Die Richter, der General-Procurator und die Geschworenen haben eben dies Recht, nachdem sie zuvor den Präsidenten darum ersucht haben; der beschädigte Theil hingegen kann dem Angeklagten und dem Zeugen nur durch den Präsidenten Fragen vorlegen.

Art. 54. Nach geschehener Abhörung bleiben sämtliche Zeugen, wenn der Präsident nicht eine weitere Verfügung trifft, so lange in dem Gerichtszimmer, bis die Geschworenen sich wegbegeben haben, um ihre Erklärung abzugeben. Sollte inzwischen der eine oder andere Zeuge, nachdem er vernommen ist, wegen irgend einer dringenden Ursache wünschen, von dem längeren Aufenthalte daselbst befreit zu werden, so kann der Präsident, mit Zustimmung aller Parteien, ihm diese zugestehen.

Art. 55. Nachdem die von dem General-Procurator und dem beschädigten Theile vorgeführten Zeugen vernommen worden sind, kann auch der Angeklagte die in dem Verzeichnisse, welches er jenen vorher bekannt gemacht hatte, aufgeführten Zeugen, sowohl über die in der Anklage-Urkunde enthaltenen, als auch über andere Thatsachen, welche dazu beitragen können, seine Unschuld darzutun, oder ihm das Zeugnis eines Mannes von Ehre, Redlichkeit und unbescholtener Aufführung zu verschaffen, abhören lassen.

Ist der Verurtheilte zahlungsunfähig, oder ist der Angeklagte freigesprochen worden, ohne weder durch seine Schuld, noch durch Unvorsichtigkeit, Veranlassung zur Anklage gegeben zu haben, so fallen alle Vorladungskosten und die Gebühren der Zeugen, wenn sie solche verlangen, der Staatscasse zur Last.

Art. 56. Als Zeugen können nicht abgehört werden:

1. die, welche mit dem Angeklagten, oder mit einem der gegenwärtigen und der nämlichen Verhandlung unterworfenen Angeklagten, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind;
2. Geschwister;
3. Schwäger und Schwägerinnen;
4. der Ehemann und die Ehefrau, selbst nach ausgesprochener Ehescheidung;
5. die, welche eines falschen Zeugnisses überführt worden sind;
6. die, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind;
7. die, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
8. die, welche mit dem Angeklagten in vertrauten Freundschaftsverhältnissen stehen, oder ihm durch Wohlthaten verpflichtet sind;
9. die, welche mit dem Angeklagten in Todfeindschaft leben;

10. die, welche ihn angezeigt (denunziert) und dafür die durch das Gesetz bestimmte Belohnung an Geld erhalten haben.

Inzwischen ist doch die Abhörung der oben genannten Zeugen kein Grund zur Nichtigkeit, wenn weder der General-Procurator, noch der Angeklagte, derselben sich widersetzt haben.

Diejenigen Personen, welche zwar das vierzehnte Jahr zurückgelegt, aber das achtzehnte noch nicht vollendet haben, werden ohne Beeidigung abgehört, und die Geschwornen nehmen auf deren Aussagen nur nach den Umständen Rücksicht.

Die übrigen Verwandten, außer den vorher angeführten, können ebenfalls abgehört werden, aber auch auf ihre Aussagen nehmen die Geschwornen nur nach den Umständen Rücksicht.

Art. 57. Diejenigen Angeber (Denuncianten), welche keine gesetzlich Belohnung an Geld erhalten, können als Zeugen abgehört werden, aber es muss den Geschwornen von ihrer Eigenschaft als Denuncianten Nachricht gegeben werden.

Art. 58. Die von dem General-Procurator oder dem Angeklagten vorgeführten Zeugen werden während der Verhandlung abgehört, sollten sie auch gleich bei der vorhergegangenen schriftlichen Instruction noch nicht vernommen, oder gar nicht vorgeladen seyn; übrigens sind jedoch hierbei die **Verfügungen des 24sten und 49sten Artikel** zu beobachten.

Art. 59. Die Zeugen können, von welcher Partei sie auch vorgeführt sein mögen, einander keine Fragen vorlegen.

Art. 60. Der Angeklagte kann verlangen, dass nach geschehener Abhörung die von ihm bezeichneten Zeugen aus dem Gerichtszimmer sich weg begeben, und einer oder mehrere derselben von Neuem vorgeführt und entweder abgesondert, oder in Gegenwart der andern, vernommen werden.

Eben dieses Recht steht dem General-Procurator zu.

Auch der Präsident kann solches von Amtes wegen verfügen.

Art. 61. Der Präsident kann vor, während, oder nach der Abhörung eines Zeugen einen oder mehrere der Angeklagten abtreten lassen, und jeden der Zeugen abgesondert über einige Umstände des Prozesses vernehmen; jedoch muss er dafür sorgen, dass die allgemeine Verhandlung nicht eher wieder fortgesetzt werde, als nachdem er zuvor einen jeden Angeklagten von dem, was während seiner Abwesenheit geschehen ist, und was daraus sich ergibt, Nachricht ertheilt hat.

Art. 62. Während der Zeugenabhörung können die Geschwornen, der General-Procurator und die Richter Alles, was ihnen von den Zeugenaussagen oder von der Vertheidigung des Angeklagten wichtig scheint, aufzeichnen, in sofern nur dadurch keine Unterbrechung in dem Verfahren entsteht.

Art. 63. Während oder nach der Zeugenabhörung lässt der Präsident dem Angeklagten alle auf das Verbrechen sich beziehenden Beweisstücke, welche zu seiner Überführung oder Befreiung gereichen können, vorlegen, und fordert ihn auf, in eigener Person zu erklären, ob er dieselben anerkenne. Auch kann sie der Präsident, erforderlichen Falls, den Zeugen vorlegen.

Art. 64. Keine schriftliche Erklärung von Zeugen, welche der öffentlichen Gerichtssitzung nicht beiwohnen, darf den Geschwornen vorgelesen werden, es sey denn, dass die Zeugen seit ihrer vor Gericht gethanen Erklärung verstorben wären, oder dass sie durch ihr hohes Alter, oder durch eine schwere Krankheit verhindert würden, bei der Verhandlung zu erscheinen, in welchen Fällen die Erklärung der verstorbenen Zeugen, oder die vor einem hierzu beauftragten Richter gethanen Aussagen der abwesenden Zeugen den Geschwornen, welche darauf den Umständen nach Rücksicht zu nehmen haben, öffentlich vorgelesen werden.

Von den schriftlichen Erklärungen aber, welche die gegenwärtigen Zeugen bei der vorigen Instruction abgegeben haben, und von den Verhören, die mit dem Angeklagten vorher angestellt sind, wird bei der Verhandlung nur so viel vorgelesen, als erforderlich ist, um den zeugen oder dem Angeklagten die Abänderungen, Widersprüche und Verschiedenheiten bemerklich zu machen, welche zwischen dem, was sie vor den Geschwornen ausgesagt haben, und demjenigen, was sie schon früher ausgesagt hatten, etwa statt findet.

Art. 65. Wenn nach dem Schlusse der Verhandlung die Aussage eines Zeugen offenbar falsch erscheint, so kann der Präsident, auf Verlangen des General-Procurators, des beschädigten Theiles, oder des Angeklagten, ja sogar von Amtes wegen, einen solchen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, und in diesem Falle versieht der General-Procurator die Stelle desjenigen Beamten, welcher mit der Nachforschung und Verfolgung der Verbrechen beauftragt ist, der Präsident oder ein von

demselben committirter Richter aber das Geschäft des Richters, welchem in andern Fällen die Instruction übertragen ist.

Art. 66. In dem Falle des vorstehenden Artikels können der General-Procurator, der beschädigte Theil oder der Angeklagte unmittelbar darum ersuchen, und der Gerichtshof sogar von Amts wegen verfügen, dass die Sache bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde.

Art. 67. Auf den Fall, dass der Angeklagte und die Zeugen, oder einer von ihnen, nicht dieselbe Sprache oder Mundart reden, hat der Präsident, bei Strafe der Nichtigkeit, von Amts wegen einen Dolmetscher, welcher wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt ist, zu ernennen, und ihm, bei eben dieser Strafe, einen Eid darüber abzunehmen, dass er die Äußerungen, welche denen, die eine verschiedene Sprache reden, gegenseitig verständlich gemacht werden sollen, getreu übersetzen wolle.

Der Angeklagte sowohl, als der General-Procurator, können dem ernannten Dolmetscher verwerfen, wenn sie Gründe der Verwerfung angeben. Der Gerichtshof entscheidet hierüber unverzüglich.

Aus den Zeugen, den Richtern und den Geschwornen darf der Dolmetscher, bei Strafe der Nichtigkeit, selbst mit Einwilligung des Angeklagten oder des General-Procurators, nicht genommen werden.

Art. 68. Der Präsident hat zu bestimmen, welcher unter mehreren Angeklagten zuerst der Gegenstand der Verhandlung seyn soll.

Art. 69. Nach erfolgter Zeugenaussage und nach den gegenseitigen Äußerungen und Bemerkungen, wozu dieselbe Veranlassung gegeben hat, sollen der beschädigte Theil, oder dessen Vertheidiger, und der General-Procurator gehört werden, und die Gründe auseinander setzen, welche die Anklage unterstützen.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger können ihnen darauf antworten.

Auch hierauf können der beschädigte Theil und der General-Procurator wieder antworten, aber immer muss der Angeklagte, oder sein Vertheidiger, das letzte Wort haben.

Nunmehr erklärt der Präsident, dass die Verhandlung geschlossen sey.

Art. 70. Der Präsident trägt alsdann den ganzen Gegenstand der Untersuchung in einfache Sätze gekleidet vor, und macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten, **für** und **wider** den Angeklagten vorhandenen, Beweise aufmerksam.

Er erinnert sie an die Obliegenheiten, welche sie zu erfüllen haben, und übergibt ihnen die Anklage-Urkunde nebst den Actenstücken des ganzen Prozesses.

Zu gleicher Zeit lässt er den Angeklagten aus dem Gerichtszimmer wegführen.

Art. 71. Hierauf stellt der Präsident im Namen und mit Zustimmung des peinlichen Gerichtshofes, nach vorgängiger Überlegung im Berathschlagungszimmer, die Fragen auf, welche sowohl aus der Anklage-Urkunde, als aus der nachherigen Verhandlung, sich ergeben, und welche die Geschwornen zu entscheiden haben.

Art. 72. Die erste Frage ist wesentlich darauf gerichtet, zu erfahren; ob ein gewisses Verbrechen (z.B. Diebstahl) erwiesen sey, oder nicht? --- Die zweite geht darauf: ob der Angeklagte NN der Begehung dieses Verbrechens oder der Theilnahme an demselben wirklich schuldig sey?

Alsdann folgen die Fragen, welche die mildernden oder erschwerenden Umstände des Verbrechens, die aus der Anklage-Urkunde, aus der Vertheidigung des Angeklagten und aus der weitem Verhandlung hervorgehen, zum Gegenstande haben.

Der Präsident setzt alle diese Fragen getrennt und in der Ordnung auf, in welcher die Geschwornen darüber berathschlagen sollen, und stellt sie den Geschwornen in der Person ihres Chefs schriftlich zu.

Art. 73. Die Geschwornen begeben sich in das für sie bestimmte Zimmer, um ihre Berathschlagungen anzufangen.

Der Chef der Geschwornen ist immer derjenige, dessen Name bei der Auswahl der Geschwornen durch das Loos zuerst gezogen ist, oder der, welchen sie durch gemeinschaftliche Einwilligung unter sich dazu erwählen.

Art. 74. Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht eher verlassen, als bis sie mit ihrer Erklärung fertig sind.

Auch steht während der Berathschlagung Niemanden, aus welcher Ursache es auch sey, der Eintritt in jenes Zimmer offen, wenn er nicht dazu eine schriftliche Erlaubnis vom Präsidenten erhalten hat.

Der Präsident ist verbunden, dem Vorgesetzten der diensttuenden Gendarmerie schriftlich den besonderen Befehl zu ertheilen, den Eingang des Zimmers der Geschwornen mit Wache zu besetzen.

Einen jeden, welcher diesen Befehl verletzt, oder ihn nicht vollziehen lässt, kann der Präsident ohne alle weitere Förmlichkeit mit vier und zwanzigstündigem Gefängnisse bestrafen.

Art. 75. Wenn die Geschwornen sich im Stande befinden, ihre Erklärung abzugeben, so lassen sie davon den Präsidenten benachrichtigen.

Der Präsident beauftragt einen der Richter, in dem Zimmer der Geschwornen sich von jedem derselben seine Erklärung geben zu lassen, welche sodann ein Geschworne nach dem andern abzugeben hat.

Art. 76. Die Erklärungen geschehen auf folgende Weise: Jeder Geschworne erklärt zuvörderst, ob das Verbrechen welches den Gegenstand der Anklage ausmacht, erwiesen ist, oder nicht. Fällt diese erste Erklärung bejahend aus, so gibt jeder Geschworne über den Angeklagten eine zweite Erklärung ab, um zu entscheiden, ob derselbe des Verbrechens schuldig ist, oder nicht.

Der Geschworne, welcher nicht dafür hält, dass das Verbrechen erwiesen sey, hat keine weitere Erklärung zu thun, und seine Stimme wird, in Ansehung der übrigen Fragen, zu Gunsten des Beklagten gezählt.

Eben so braucht der Geschworne, welcher zwar findet, dass das Verbrechen erwiesen sey, aber den Angeklagten desselben nicht für schuldig erklärt hat, keine weitere Erklärung zu thun, und seine Stimme wird in Rücksicht der folgenden Fragen gleichfalls zum Vortheile des Angeklagten gezählt.

Der Geschworne, welcher das Verbrechen für erwiesen und den Angeklagten desselben für schuldig erklärt hat, gibt hierauf die Erklärung über das Vorhandensein eines jeden in eine Frage eingekleideten mildernden oder erschwerenden Umstandes ab.

Art. 77. Jeder Geschworne spricht die abzugebenden verschiedenen Erklärungen in nachstehender Formel aus:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen erkläre ich vor Gott und den Menschen, dass das Verbrechen erwiesen, oder: nicht erwiesen; dass der Angeklagte dessen schuldig, oder: nicht schuldig ist etc. etc.“

Art. 78. Die Entscheidung eines jeden dem Gerichte der Geschwornen vorgelegten Frage fällt **für** den Angeklagten aus, wenn **fünf** von den zwölf Geschwornen zu seinem Vortheile, hingegen **wider** den Angeklagten, wenn **acht** derselben zu seinem Nachtheile, in ihrer Erklärung mit einander übereinstimmen.

Art. 79. Wenn die Berathschlagung der Geschwornen geschlossen ist, so wird deren Resultat in so vielen besondern Artikeln, als Fragen entschieden worden sind, schriftlich aufgezeichnet.

Die Geschwornen kehren hierauf in das öffentliche Gerichtszimmer zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Art. 80. Der Präsident fragt sie sodann, welches das Resultat ihrer Berathschlagung in Ansehung einer jeden der ihnen vorgelegten Fragen sey.

Der Chef der Geschwornen tritt nun hervor, legt die Hand auf das Herz und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen versichere ich vor Gott und den Menschen, dass die Erklärung der Geschwornen dahin geht, das usw.“

Diese Erklärung liest er nunmehr so, wie sie in dem Zimmer der Geschwornen abgefasst worden ist, vor, unterschreibt sie und übergibt sie dem Präsidenten, welcher sie ebenfalls unterschreibt und sie von dem Secretär unterschreiben lässt.

Art. 81. Die Geschwornen können, nachdem sie ihre Erklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben haben, von freien Stücken den Schuldigen der Gnade des Königs empfehlen. Diese Empfehlung ist in eben der Form, wie die Erklärung der Geschwornen, aufzuzeichnen, und macht einen Theil derselben aus.

Art. 82. Wenn die Anklage-Urkunde oder Urkunden mehrere Verbrechen in sich fassen, so kann der Präsident die Geschwornen zur Abgebung einer Erklärung über das erste Verbrechen vor der über

das zweite, und so weiter, auffordern, ohne dass sie sich wegbegeben dürfen; auch kann er, wenn die Erklärung über das erste Verbrechen schon die höchste Strafe nach sich zieht, eine Erklärung über die andern Verbrechen einzufordern unterlassen.

Art. 83. Im Fall die Geschwornen einer von den in den **Art. 76, 77, 78, 79, 80 und 81** enthaltenen Vorschriften zuwider gehandelt haben, so ist der Gerichtshof verbunden, ihre Erklärung ganz zu verwerfen, und sie anzuweisen, sich wieder in ihr Zimmer zurück zu begeben, um eine neue Erklärung abzugeben.

Doch kann auch der Präsident, nachdem eine solche Verwerfung statt gefunden hat, die Sache von Amts wegen bis zur nächsten Versammlung aussetzen, um dieselbe alsdann von andern Geschwornen untersuchen zu lassen.

Art. 84. Gegen die Entscheidung der Geschwornen kann nie Appellation stattfinden.--- Wenn gleichwohl der peinliche Gerichtshof einstimmig der Meinung ist, dass die Geschwornen zwar die gesetzlichen Formen beobachtet, aber dennoch in der Hauptsache sich geirrt haben, so kann er verfügen, dass das Urtheil ausgesetzt und die Sache bis zur nächsten Versammlung verschoben werde, um alsdann neuen Geschwornen vorgelegt zu werden.

Niemand ist berechtigt, diese Maasregel zu verlangen; nur von Amts wegen kann sie der Gerichtshof verfügen, und zwar sogleich, nachdem die Erklärung der Geschwornen öffentlich ausgesprochen wurde; jedoch nur in dem Falle, wo der Angeklagte für überführt erklärt ist, niemals aber, wenn er für unschuldig erklärt wurde.

Der Gerichtshof ist verbunden, unmittelbar nach der Erklärung des zweiten Geschworenengerichtes, selbst wenn dieselbe mit der ersten übereinstimmend wäre, sein Urtheil abzugeben.

Art. 85. Sobald die Zeugenabhörnung und weitere Verhandlungen einmal angefangen ist, muss sie, ohne einige Unterbrechung, und ohne Communication nach außen, bis zu der Erklärung der Geschwornen, und zwar mit Einschluss derselben, fortgesetzt werden. Der Präsident darf keinen Aufschub, mit Ausnahme der zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten nothwendigen Zwischenräume, gestatten.

Art. 86. Wenn ein Zeuge, welcher vorgeladen ist, nicht erscheint, und man aus wichtigen Ursachen seine Aussage für bedeutend halten muss, so kann der Gerichtshof, auf Ansuchen des Angeklagten oder des General-Procurators, die Sache, bevor noch die Verhandlung durch die Vernehmung des ersten der auf dem Verzeichnisse befindlichen Zeugen eröffnet worden ist, bis zur nächsten Versammlung aussetzen.

Art. 87. Wenn wegen Nichterscheinens eines Zeugen die Sache bis zur nächsten Versammlung verschoben wird, so fallen die Kosten der Vorladung, und anderer auf den Prozess sich beziehenden Handlungen, wie auch die Reisekosten der Zeugen, und alle übrigen, welche mit der Entscheidung der Sache in Verbindung stehen, diesem zeugen zur Last, und es kann derselbe zu deren Bezahlung durch den Beschluss, welcher den Aufschub der Sache bis zur nächsten Versammlung verfügt, auf den Antrag des General-Procurators, selbst bei Strafe der persönlichen Verhaftung, angewiesen werden.

Eben dieser Beschluss soll weiter verfügen, dass der Zeuge durch militärische Hülfe vor den Gerichtshof geführt werde, um sich vernehmen zu lassen.

Überdies soll der Zeuge, welcher nicht erscheint, oder sich weigert, den Eid abzulegen, oder sich abhören zu lassen, zu einer Geldbusse von **fünfzig Franken** verurtheilt werden.

Art. 88. Das Rechtsmittel der Opposition (einer Art der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) findet jedoch wider diese Verurtheilungen binnen zehn Tagen statt, an gerechnet von der an den verurteilten Zeugen, oder an seinem Wohnsitze erfolgten Insinuation des Erkenntnisses; für jede fünf Myriamether (Meilen) wird noch ein Tag zugesetzt.

Die Opposition wird als zulässig angenommen, sobald der Zeuge darzutun vermag, dass er einen gesetzlichen Abhaltungsgrund für sich hatte, oder dass die wider ihn erkannte Geldbusse herabgesetzt werden muss.